

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG **der STADT GESEKE**

Am **28. September 2025** findet die Stichwahl zur Wahl des Landrats des Kreises Soest statt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Geseke ist in 18 allgemeine Wahlbezirke für die Kommunalwahlen eingeteilt. Davon sind 2 Wahlbezirke in 2 Stimmbezirke unterteilt.
3. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit vom 04. August bis 24. August 2025 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Am Wahltag treten zur Überprüfung der Wahlbriefe für die Stichwahl um **13.00 Uhr** im Gymnasium Antonianum, Wichburgastraße 1, 59590 Geseke, drei Briefwahlvorstände zusammen. In den Briefwahlvorständen erfolgt keine Stimmenauszählung.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks / Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die **Wahlbenachrichtigung** und **ein Ausweispapier** (Personalausweis oder Reisepass) sind zur Wahl **mitzubringen**. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden. Auf Verlangen ist der Ausweis vorzulegen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel sind weiß mit schwarzem Aufdruck.

Der Wähler hat für die Stichwahl des Landrats eine Stimme.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im

Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirkes oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Geseke die Briefwahlunterlagen (amtlicher Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie den Wahlschein und einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Wer diese bereits im Zusammenhang mit der Hauptwahl auch für die Stichwahl beantragt hat, erhält die Briefwahlunterlagen ohne erneuten Antrag per Post.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Geseke, 19. September 2025

Stadt Geseke
Der Bürgermeister

gez. Dr. Remco van der Velden